

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1999

Nr. 48

ausgegeben am 19. Februar 1999

Gesetz

vom 16. Dezember 1998

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche, LGBL 1987 Nr. 63, in der Fassung des Gesetzes vom 24. November 1994, LGBL 1994 Nr. 83, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2

Höhe des Beitrages

Die Höhe des Beitrages wird auf jährlich 300 000 Franken festgesetzt. Dieser Beitrag wird erstmals für das Jahr 1999 jeweils zu Beginn des Kalenderjahres ausgerichtet.

Art. 3

Verwendung; Berichterstattung

Die römisch-katholische Kirche legt die Verwendung des Beitrages fest und erstattet der Regierung jährlich darüber Bericht.

II.

Übergangsbestimmung

Die Beiträge für die Jahre 1999, 2000 und 2001 sind von der römisch-katholischen Kirche vorläufig auf einem Sonderkonto bei der Liechtensteinischen Landesbank AG zu deponieren. Die Verwendung dieser Beiträge für Zwecke im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes erfolgt erst nach Durchführung der angestrebten Neuregelung des rechtlichen Verhältnisses zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Staat, spätestens nach Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist ab dem 1. Januar 2002.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef